

Gemeindeverwaltung Birkenwerder
Ordnungsamt, Herrn Werner
Hauptstr. 34
16547 Birkenwerder

22.07.2022

ADFC Verkehrsbehinderungsanzeige Plakatwerbung

Guten Tag Herr Werner,

bei der Begehung am 22.07.2022 an der B96, B96a, zwischen Bahnhof und Grundschule, haben wir wiederholt nachfolgende akute Gefahren und Mängel durch Plakatwerbung auf Geh- und Radwegen analysiert.

Dabei beziehen wir uns auf folgende Vorgaben und Regelungen:

Allgemeinverfügung Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2020, Blatt 1359,
Punkt 2., g) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an
Straßenbäumen, sind das Lichtraumprofil und die Verkehrswege freizuhalten.
Punkt 2., c) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und
vor Fußgängerüberwegen sowie am Innenrand von Kurven.

VwV-StVO zu Absatz 4 Satz 2 Nr. II 2a Rn. 18 – 21, hiernach soll die lichte Breite (d.h.
Verkehrsraum inklusive Sicherheitsraum) in der Regel durchgehend betragen:
-Breite bei baulich angelegten Radwegen möglichst 2m und mindestens 1,5m
-Breite bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen innerorts mindestens 2,5m
-Breite bei getrennten Fuß- und Radwegen (Anteil Radweg) mindestens 1,5m
-Höhe Lichtraumprofil, Radverkehr, Rast 06 = 2,55m, ERA =2,5m

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder

§ 4 Allgemeine Sicherung von Gefahrenquellen

(1) Gehen von baulichen Anlagen oder Einrichtungen Gefahren aus, durch die Personen verletzt
oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zur
Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.

(2) Der Verkehrsraum ist a) über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m freizuhalten.

Bitte kommen Sie Ihrer Verkehrssicherungspflicht nach und beheben den Missstand. Die
Verkehrssicherungspflicht erschließt sich aus der Schadensersatzpflicht §823 des BGB.
Die geschilderten Situationen übersteigen die zumutbare Eigenverantwortung und stellen in jedem
Fall eine Gefahrenquelle dar. Bitte informieren Sie uns über Ihre Aktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Blaschke, Sprecher der ADFC-Ortsgruppe-Birkenwerder



ADFC Verkehrsbehinderungsanzeige 22.07.2022

Clara-Zetkin-Str. Nordseite
Höhe Apotheke und Clara-
Zetkin-Str. Nordseite Höhe
Elektro Siebert

Akute Gefahr durch tief
hineinhängendes Plakat in
den öffentlichen
Verkehrsraum: Die zu
geringen Breiten des
Radweges mit 1,3m und
des Gehweges mit nur 1m
stellen alleine schon einen
Mangel dar und
entsprechen nicht dem
geltenden Recht. Für
Zufußgehende reduziert
das Plakat den nutzbaren
Bereich auf unter 1m und
zwingt sie immer, den
Radweg illegal zu betreten.
Das Ausweichen der
Radfahrenden bringt sie
unausweichlich in die
Doorring-Zone. Die
Rechtsprechung verlangt
aber, zu Autotüren Abstand
zu halten, sonst wird eine
Mitschuld angerechnet.



Clara-Zetkin-Str. Nordseite
Höhe Imbiss und
Hauptstraße Ostseite Höhe
Rathausparkplatz

Akute Gefahr durch
unzulässig im
Kreuzungsbereich und zu
tief, unterhalb von 2,5m,
angebrachten privaten
Wegweiser im öffentlichen
Verkehrsraum: Die zu
geringe Breite vom Radweg
mit 1 m und die Laterne,
die selbst schon im
Lichtraumprofil steht,
stellen alleine schon einen
erheblichen Mangel dar
und entsprechen nicht dem
geltenden Recht.
Radfahrende werden zum
Ausweichen gezwungen
und kommen dabei der
Bordsteinkante zu nah.



Hauptstraße Nordseite Höhe Briesse
 Akute Gefahr durch tief
 hineinhängendes Plakat in den
 öffentlichen Verkehrsraum: Die zu
 geringen Breiten vom Radweg, mit
 1,1 m und des Gehweges mit nur
 1,3m stellen alleine schon einen
 Mangel dar und entsprechen nicht
 dem geltenden Recht.
 Schulwegsicherung ist zu beachten.



Hauptstraße Südseite Höhe
 Blumenladen
 Akute Gefahr durch tief
 hineinhängendes Plakat in den
 öffentlichen Verkehrsraum: Für
 Zuzußgehende reduziert das
 Umleitungsschild den nutzbaren
 Bereich auf unter 1m und zwingt sie
 immer, den Radweg illegal zu
 betreten. Für Rollstuhlfahrer und
 Personen mit Kinderwagen oder
 Rollatoren ist kein Durchkommen.
 Das Ausweichen der Radfahrenden
 bringt sie unausweichlich in die
 Dooring-Zone. Die Rechtsprechung
 verlangt aber, zu Autotüren Abstand
 zu halten, sonst wird eine Mitschuld
 angerechnet. Schulwegsicherung ist
 zu beachten.



Hauptstraße Südseite Höhe Krugsteig
 Akute Gefahr durch tief
 hineinhängende Plakate in den
 öffentlichen Verkehrsraum: Die zu
 geringen Breiten des Radweges mit
 0,9m, des Gehweges mit nur 2m und
 die Laterne, die selbst schon im
 Lichtraumprofil steht, stellen alleine
 schon einen erheblichen Mangel dar
 und entsprechen nicht dem geltenden
 Recht. Es bestehen erhebliche
 Sichtbehinderungen zur Einmündung
 Krugsteig. Schulwegsicherung ist zu
 beachten. Das Ausweichen der
 Radfahrenden bringt sie
 unausweichlich in die Dooring-Zone.
 Die Rechtsprechung verlangt aber, zu
 Autotüren Abstand zu halten, sonst
 wird eine Mitschuld angerechnet.



<p>Hauptstraße Südseite Höhe alte Schmiede Akute Gefahr durch hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m, und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Das vordere Plakat ist unzulässig am Straßenschild befestigt.</p>	
<p>Hauptstraße Südseite Rathauskreuzungsbereich Akute Gefahr durch hineinhängende Plakate in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m stellt alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entspricht nicht dem geltenden Recht. Zusätzlich bestehen erhebliche Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich und zur Einmündung links zum Parkplatz der Festwiese.</p>	
<p>Hauptstraße Südseite Rathauskreuzungsbereich Akute Gefahr durch hineinhängende Plakate in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m stellt alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entspricht nicht dem geltenden Recht. Zusätzlich bestehen erhebliche Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich und zur Einmündung links zur Festwiese.</p>	
<p>Hauptstraße Ostseite Höhe Parkplatz am Rathaus Akute Gefahr durch hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 1m, und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Durch Beschattung ist zusätzlich die Sicht in diesem Bereich beeinträchtigt.</p>	